

CHRISTOPH KLEIN

Das traditionelle Verständnis von Amt und Gemeinde in der siebenbürgisch-sächsischen Kirche als Grundlage für die geistliche Erfahrung und pastorale Arbeit in der Diasporasituation

In meinen Ausführungen will ich ein Konzept für die Zukunft meiner Kirche als Kirche in der Diaspora skizzieren. Bei einer Kirche, die bis gestern Volkskirche in umfassendem Sinn war, kann dieses Konzept nur auf ihrem traditionellen Verständnis von „Amt und Gemeinde“ fußen. Was ist das Spezifische der „Kirche der Siebenbürger Sachsen“ in ihrer Diasporasituation, das sie von anderen Diasporakirchen unterscheidet? Inwiefern ist ihr Erbe als Volkskirche und speziell ihre kirchliche Wirklichkeit, in der es ein besonderes Gegenüber von Amt und Gemeinde gegeben hat, Grundlage und Ausgangspunkt für bestimmte geistliche Erfahrungen und daraus sich ergebende pastorale Arbeit in der neuen Diasporasituation der Kirche?

I. Die theologische Problematik von „Amt und Gemeinde“ in ihrer Relevanz für geistliche Erfahrung in der Kirche

Das theologische Problem, um das es dabei geht, kann man sich am besten klar machen, wenn man die in der Dogmatik gängige Unterscheidung der Positionen „von unten“ beziehungsweise „von oben“ anwendet. Auf diese Weise behandelt man die ekklesiologische Frage im Anschluß an die christologische in ihrer Unterscheidung der beiden Naturen Christi – der menschlichen und der göttlichen – und versucht auch in den Fragen des Amtes, beide Positionen in der „paradoxalen“ Einheit des „unvermischt und ungetrennt“ zusammen zu sehen.

Es handelt sich um die Frage nach dem Gegenüber des (ordinierten) Amtes zur Gemeinde. Gehört ein Amt zum Wesen der Kirche, ist es also von Gott (durch Christus) eingesetzt und hat damit einen institutionell-ontischen Charakter? Oder haben es Menschen eingerichtet, gehört es also nicht unbedingt zum Wesen der Kirche und hat darum nur funktionalen Charakter?

Es ist bekannt, daß die Frage des Amtes das Hauptproblem in der ökumenischen Debatte ist, die im „Lima-Dokument“ zu einer „Konvergenz“ geführt hat. Worum es dabei geht, ist schon 1971 so gesagt worden: „Das theologisch entscheidende Kriterium für das rechte Verständnis des Amtes liegt ... darin, ob man das Amt sowohl als Größe innerhalb der Gemeinschaft der Glaubenden versteht, wie als Größe, welche der Gemeinde auch gegenüber steht und ein Zeichen der unverfügbaren Vorgegebenheit des Heils darstellt.“¹

Die Fronten mit den Abgrenzungen nach „rechts“ oder „links“ gehen durch die Konfessionskirchen quer hindurch. Auch durch die evangelischen Kirchen.

Die beiden extremen „Positionen“, die das Amt – gemäß dem Kirchenverständnis überhaupt – einseitig „von unten“ oder einseitig „von oben“ verstehen, könnten folgendermaßen umschrieben werden:

– Das Amt wird von der Gemeinde errichtet und „delegiert“ in demokratischer Weise dem Pfarrer seine Funktion der Seelsorge und Predigt. Kirche darf nicht als Institution verstanden werden, die ursprüngliche Eklesia ist rein als charismatische Geistkirche zu verstehen (Emil Brunner).

– Das Amt ist nicht von der Gemeinde delegierte „Funktion“. Der Amtsträger ist Diener Christi, mit der Vollmacht Christi ausgestattet, steht also der Gemeinde „gegenüber“ (Jean Jacques von Allmen).

Die reformatorische Auffassung nimmt eine Mittelstellung ein: das Amt des ordinierten Verkündigers des Wortes und Verwalters der Sakramente ist nicht ein von den Menschen in eigener Vollmacht geschaffenes Amt, sondern gehört zum Wesen der Kirche. Aber es muß von diesem Wesen der Kirche als Gottesvolk verstanden werden (also der Gemeinde) und kann nicht direkt von der Person Christi her abgeleitet werden.²

Die eigentliche Problematik ergibt sich beim genaueren Beschreiben der Gliederung des Amtes und der Dienste. Die traditionelle lutherische Position von dem einen ordinierten Amt, das konkret die Gestalt des Pfarramtes hat, ist heute längst umstritten. Denn von diesem Verständnis her scheint die Unvereinbarkeit der verschiedenen besonderen Dienste in der Gemeinde mit der Gestalt und Lehre von dem einen Amt in Frage gestellt. Dazu haben nicht nur die Ausführungen über die Vielfalt der aus den Charismen entspringenden gleichrangigen Dienste und Ämter bei Paulus

1 Zur Frage der Anerkennung der Ämter in den lutherischen Kirchen, in: Th. Q. 151, 1971, S. 109, bei: U. Kühn, Kirche, Handbuch systematischer Theologie Bd. 10, Gütersloh 1980, S. 190.

2 H. Ott, Antworten des Glaubens, Stuttgart-Berlin 1972, S. 355ff und Fr. Buri, J. M. Lochmann, H. Ott, Dogmatik im Dialog, Bd. III, Gütersloh 1973, S. 71.

Veranlassung gegeben, sondern auch die missionarische Situation der Kirche, die mit Leitbildern – wie dem vom „Hirten und der Herde“ – nicht mehr durchkam, besonders auch, wo es um das Einbeziehen von kirchlichen Mitarbeitern außerhalb des traditionellen Pfarramtes ging.

Die wichtigste Frage in dieser Problematik ist, weshalb für den Auftrag der Kirche die Form eines besonderen Dienstes, zu dem ordiniert wird, notwendig ist und weshalb solcher Dienst nicht auch in der Gestalt einer Vielfalt verschiedener Ämter, ja prinzipiell durch alle Glieder der Gemeinde, ausgeübt werden kann?³

Die Gesichtspunkte, die in der ökumenischen Debatte für das (ordinierte) Amt geltend gemacht wurden (es sei Leitungs-, Einheits- und Öffentlichkeitsamt), führte allerdings nicht zu dem traditionellen lutherischen Begriff von *dem* (einen) Amt der Kirche zurück, sondern zu dem Begriff des „besonderen“ Amtes – *neben* anderen Ämtern und Diensten im Auftrag der Verkündigung. Denn in der Ordination „vollzieht sich ein Übertragungs- und Beauftragungsgeschehen des ganzen (geistlichen) Volkes Gottes, das dem Beauftragten im Namen dieser Gemeinschaft und aus der Tatsache dieses Auftrages heraus eine Dienstfunktion anvertraut.“⁴

Es soll im Folgenden gezeigt werden, daß in der siebenbürgisch-sächsischen Kirche in Verständnis und Gestalt von Amt und Gemeinde ein Element enthalten war, durch das die Spannung zwischen Gemeinde und Amt überbrückt werden konnte (II.), und daß von diesem traditionellen Verständnis des Verhältnisses von Amt und Gemeinde die theologischen und strukturellen Voraussetzungen für neue geistliche Erfahrungen und eine neue pastorale Arbeit in der Diasporasituation gegeben sind (III.).

II. Das traditionelle Verständnis von Amt und Gemeinde in der siebenbürgisch-sächsischen Kirche

Verständnis und Gestalt von Amt und Gemeinde sind durch die besondere Struktur der *Gemeinde* in der siebenbürgisch-sächsischen Kirche zu erklären. Das Wesen dieser Gemeinde nennen wir „die bruderschaftliche Gemeinde im Zeichen der Nächstenliebe“. Es muß daran erinnert werden, daß Luther selbst die Gemeinde als „bruderschaftlich“ verstanden und beschrieben hat. Die Bruderschaften und Korporationen, die im ausgehenden 15. Jahrhundert wie Pilze aus dem Boden geschossen waren, standen

3 U. Kühn, a. a. O., S. 192.

4 U. Kühn, a. a. O., S. 196.

als Institutionen der Selbstliebe gerade „wider die einige, innerliche, geistliche, wesentliche Gemeine aller Heiligen Bruderschaft“, in welcher wir „allesamt Brüder und Schwestern seien, so daß nimmermehr keiner näher kann erdacht werden. Denn da ist eine Taufe, ein Christus, ein Sakrament (sc. des Altars), eine Speise, ein Evangelium ... ein geistlicher Körper und ein jeglicher des anderen Gliedmaß. Keine andere Bruderschaft ist so tief und so nah.“⁵

Aber Luther war auch nicht gegen „Bruderschaften“ überhaupt. Er nannte sie eine „sonderliche Versammlung“, die zur Besserung und gutem Exempel für andere da ist und so geordnet, „daß sie die erste und edelste“ ... „Bruderschaft“ (d. i. die Gemeinde), stets vor Augen habe, dieselbe allein groß achte und mit allen ihren Werken nichts eigenes suche, sondern Gott erbitte, daß er dieselbe christliche Gemeinschaft erhalte“. Als solche Gliedgruppe in den Ortsgemeinschaften wären die Bruderschaften – nach Luther – auch „Gott und seinen Heiligen angenehm“.⁶

Die Bruderschaft als gliedschaftliche Funktion in der Einzelgemeinde, für die Ortsgemeinde, die Luther im Auge hatte, hat sich anscheinend kaum im evangelischen Raum verwirklicht. Die bruderschaftlichen Gründungen im innerprotestantischen Bereich erfolgten relativ spät durch Zinzendorfs Brüdergemeinde, Wicherns Bruderhäuser und Fliedners Schwesternschaften. Und weil die offiziellen Kirchenleitungen gegen pietistische Konventikel ebenso ankämpften wie gegen Brüderkirchen und innere Mission, nahmen die Bruderschaften und Schwesternschaften der Herrnhuter, Fliedners und Wicherns ihren Auftrag – vor allem der Diakonie – als Sondergemeinden, außerhalb der Gemeinde wahr. Sie haben es leider nicht als Amt in der Gemeinde getan und konnten so nicht zur bruderschaftlichen Erneuerung und Umgestaltung der gesamtkirchlichen Struktur beitragen, wie das ansonsten geschehen wäre; sie wurden der Territorialkirche nicht ein-, sondern nur angegliedert.

Daß Gemeinde und Amt – und gerade dieses Amt – etwas miteinander zu tun haben und sich nicht nur „gegenüberstehen“, war dem kirchlichen Allgemeinbewußtsein im Luthertum damit entglitten.⁷

Gerade das aber ist in der siebenbürgisch-sächsischen Kirche der Fall gewesen. Hier hat sich die „bruderschaftliche Gemeinde“ gebildet. Das „bruderschaftliche Element“, das sich in Deutschland aus der Kirche in

5 WA 2, S. 756.

6 WA 2, S. 756.

7 P. Philippi, Bruderschaft zwischen Gemeinde und Amt, in: Geschichtswirklichkeit und Glaubensbewährung. Festschrift für Bischof D. Dr. Fr. Müller, Stuttgart 1967, S. 316–320.

Sondergruppierungen flüchten mußte, hat sich hier nach der Reformation in der Gemeinde erhalten und eine eigenartige, vielleicht einzigartige Struktur herausgebildet, die denen auffällt, die sie näher kennenlernen. Die Nachbarschaften bei den Siebenbürger Sachsen, die man auch als „bruderschaftliche Verbände“ bezeichnen kann, hatten diese Funktion in engster Verbindung zur Gemeinde, ja im Grunde genommen *innerhalb* der Gemeinde. Das aber bedeutet, daß die Impulse, die in Westeuropa von Bruderschaften außerhalb der Kirche auf die Kirche übergegangen sind (oder nicht übergegangen sind), hier immer schon vorhanden waren und die spezifischen Grundzüge unserer Gemeinden ausmachten. Die siebenbürgisch-sächsische Kirche hat ihr mittelalterliches Bruderschaftswesen nicht nur beibehalten, sondern nach der Reformation auch ausgebaut, ja zur Grundlage ihres Gemeindeaufbaus gemacht. Das Besondere ist, „daß hier die in den siebenbürgischen Nachbarschaften und Bruderschaften geübte vielgliedrige Selbstverantwortung, Dienstverpflichtung und Bindung“ der Nachbarn oder der konfirmierten Jugend den „Ortsgemeinden zugeordnet blieb und durchaus zugut kam“.⁸

Was ist das Besondere dieser Gemeinde? Es ist die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde, die sich nach dem Vorbild des Neuen Testaments zu einer Gesamtkirche zusammenschließt, aber kein zentrales Amt „von oben“ kennt, also weder „Bischof“ noch „Gemeindeleiter“ meint. Die Gemeinde ist „ein in sich pulsierender Organismus mit einer Vielzahl von Lebensäußerungen, die sich in Gliederungen und Ämtern verdichten und manifestieren“.⁹

Nichts anderes hat auch Luther im Auge gehabt, wenn er in seiner Schrift von 1523 forderte, „Daß eine christliche Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen“. Diese Selbstverantwortlichkeit der Gemeinde konnte Luther nicht durchsetzen, weil die Entwicklung in Deutschland doch anders verlief: Fürsten nahmen selbst das Kirchenregiment in die Hand und regierten durch ihr Konsistorium ebenso zentral und von oben wie ehemals die römischen Bischöfe, so daß das Prinzip der Kirchenleitung keine grundsätzliche Erneuerung erfuhr. Aber gerade diese Selbstverantwortung hat es in den siebenbürgisch-sächsischen Gemeinden seit jeher gegeben.

Konkret bedeutet das: „Wie das Recht, so liegt auch die Pflicht, die Verantwortung für das kirchliche Leben zuerst und zuletzt bei der Einzelgemeinde. Jede Initiative mußte in der Regel von hier ausgehen – und nur

8 P. Philippi, Bruderschaft zwischen Gemeinde und Amt, a. a. O., S. 321.

9 P. Philippi, Die Kirchengemeinde als Lebensform, München 1959, S. 10.

im Ausnahmefall vom größeren Verband ... Alle ordentlichen Funktionen hatten von der Gemeinde auszugehen; nur außerordentliche vom übergemeindlichen Zusammenhalt. Aber auch diese übergemeindlichen Initiativen mußten erst durch den Filter gemeindlicher Prüfung. Sie mußten in den Gemeinden überzeugen, Zustimmung finden und erlangten so erst von unten her ihre Rechtskraft. Denn hier konnte und durfte nicht die Autorität des Episkopats oder des Staates der Kirchenordnung zur Geltung verhelfen; deren Einmischung sollte ja gerade tunlichst vermieden werden ... Dazu gehörte das Vertrauensverhältnis von Pfarrer und Gemeinde, dazu gehörte die Überzeugungskraft der Sache und ihres Vertreters.“¹⁰

Zur Vervollständigung des Bildes soll noch erwähnt werden, daß trotz dieser Rolle der Kirchengemeinde in den Strukturen der siebenbürgisch-sächsischen Kirche nie Tendenzen eines kirchenzersplitternden Kongregationalismus sichtbar wurden. Die selbstverantwortlichen Gemeinden hatten sich früh in „Landdekanate“ zusammengeschlossen, deren Pfarrer ein „Landkapitel“ bildeten, dem ein Dechant vorstand. Im späteren „Generaldechanten“ bildete man sogar eine eigene Spitze, oft unter Umgehung des bis zur Reformation zuständigen Erzbischofs von Gran (heute Esztergom). In der evangelischen Zeit wählte die Synode bald einen eigenen Bischof (1553).

Dazu gehörte auch, daß die evangelischen Pfarrer in Siebenbürgen ein ausgesprochenes Amtsbewußtsein haben; es zeigt sich darin, daß sie manchmal darauf pochen, in ihren Gemeinden der Bischof zu sein. Es handelt sich um ein Amtsbewußtsein, das nicht von der bischöflichen Ernennung von oben verliehen wurde, sondern durch die nach Sitte und Recht („rite“) erfolgte ordentliche Berufung durch die Gemeinde, die ihrem geistlichen Oberhaupt dann auch die hohe Ehrerbietung erwies, die man dem selbst-erwünschten, erwählten und berufenen Leiter entgegenbringt ...¹¹

Der Eigenverantwortung der Gemeinden ist es schließlich zu verdanken, daß nach der Eingliederung Siebenbürgens in den ungarischen Nationalstaat und der Aufhebung der eigenen politischen Verantwortung durch die Zerschlagung der politischen Nationsuniversität (1876) jene Volkskirche der Siebenbürger Sachsen entstehen konnte, die nicht nur die Deckungsgleichheit von „lutherischer Konfession“ und „sächsischer Nation“ (*Ecclesia Dei nationis saxonicae*) bedeutete, sondern die die Verantwortung für das gesamte kulturelle und teilweise weiterbestehende politische Leben übernahm. Das hat ihr die große Autorität im Volk eingebracht, die

10 P. Philippi, Die Kirchengemeinde ..., a. a. O., S. 11.

11 P. Philippi, Die Kirchengemeinde ..., a. a. O., S. 11f.

bis auf den heutigen Tag geblieben ist und es ermöglichte, daß auch in den schweren 45 Jahren kommunistischer Diktatur die siebenbürgisch-sächsische Volkskirche überleben und ihre wesentlichen Aufgaben trotz aller Hindernisse wahrnehmen konnte.

Diese Situation hat sich durch die „Wende“ vom Dezember 1989 radikal verändert. In kurzer Zeit schrumpften durch die massive Auswanderung infolge der überraschenden Öffnung der Grenzen die meisten Gemeinden auf einige Familien zusammen, so daß von den Ende 1989 vorhandenen über 100 000 Gemeindegliedern heute noch knapp 30 000 zu unserer Kirche zählen. Aber nicht die Schrumpfung an sich, sondern das Zusammenbrechen der bis dahin fast „intakten“ volkskirchlichen Strukturen ist das eigentliche Problem. Durch diese neue Situation verwandelt sich unsere Kirche mit ihren tradierten Lebensordnungen und ihrer bruderschaftlichen Gemeindestruktur in eine Kirche der weitgestreuten Diaspora von vorwiegend – im alten Sinn – nicht mehr lebensfähigen „Restgemeinden“. (Von den rund 30 000 Seelen leben ungefähr die Hälfte in elf Städten und 33 Industrie- und Bergwerksorten, die über das ganze Land verstreut sind. Die andere Hälfte der Glaubensgenossen sind in 221 Landgemeinden verstreut, von denen einige vor der Auflösung stehen, andere mit wenigen Seelen kaum noch eine Zukunft für die Erhaltung ihrer soziologischen Gestalt sehen.)

III. Neue geistliche Erfahrungen für die pastorale Arbeit in der Diasporasituation

Hier gilt es, zwei Probleme zu bewältigen:

- a) Wie geht man mit den zusammenbrechenden Strukturen um (die äußere Seite des Problems)?
- b) Mit welchem Inhalt lassen sich neue Strukturen des kirchlichen Lebens füllen (die innere Seite des Problems)?

a) Verständnis und Gestaltung des Verhältnisses von Amt und Gemeinde, sowie die damit zusammenhängende große Bedeutung der Einzelgemeinde durch ihre Selbstverantwortlichkeit weisen darauf hin, daß die Erneuerung „von unten“ ausgeht und dieser Prozeß „von oben“ angeregt, geleitet und unterstützt werden muß. Die Reformen und Änderungen der Ordnungen – bis hin zur Kirchenordnung – können nicht von oben „durchgeführt werden“, sondern müssen von unten, und das heißt: im Vollzug

der „Einübung“ in diese neue kirchliche Situation erfolgen. Es handelt sich um einen Öffnungsprozeß, der sich – nach Dietrich von Oppen¹² – in folgenden Stufen vollziehen kann:

1. Verantwortliches Umgehen mit den vorhandenen Resten der alten Lebensordnung, indem man sich von der Rücksicht auf den Nächsten leiten läßt;

2. Prüfung, welche Ordnungen man als unverzichtbar beibehält und ihnen eine sinnvolle Erfüllung (= neue Ausfüllung) zugesteht;

3. Ausbildung neuer Ordnungen, vor allem neuer Strukturen für den Dienst in der Kirche. Denn auch für die Zukunft wird gelten, daß bestimmte Ordnungen und Strukturen in der Kirche vorhanden sein müssen, aufgrund derer das Leben und Dienen in der Kirche erfolgt. Das muß durch Öffnung nach außen und fortgesetzte Selbstverantwortung und Reflexion der neuen Problematik gekennzeichnet sein – daraus ergibt sich:

4. Verschränkung des Alten mit dem Neuen in Angrenzung und Öffnung, in gegenseitiger Kontrolle und gleichzeitiger Selbstverantwortung, in Autorität und grundsätzlicher Gleichachtung, in traditioneller Selbstverständlichkeit und immer neuer Reflexion der Situation und des Handelns.

b) Dieser Prozeß der Umwandlung, durch den die ehemalige siebenbürgisch-sächsische Volkskirche sich als Kirche in der Diaspora neu strukturiert, hat begonnen. Es ist schwer, ihn im einzelnen nachzuzeichnen, doch lassen sich einige Schwerpunkte feststellen, die es zu beachten und in ihrer Gewichtigkeit immer neu zu prüfen gilt.

1. Zunächst muß das alte nachbarschaftliche System des Gemeindelebens einen Ersatz finden, der dem kleinen Kreis in einer Gemeinde Gebliebener oder dem geschrumpften Rest einer größeren Gemeinde etwas Ähnliches bietet wie ehemals die Nachbarschaft: Heimat und Geborgenheit, wodurch die Offenheit für den eigentlichen Dienst der Kirche im spezifischen Auftrag ihres Amtes ungehindert weiter möglich ist. An die Stelle einer jahrhundertlang geübten starken Abschließung im Kreis der Gleichartigen tritt heute die notgedrungene, vielmaschige Verknüpfung nach außen. Den Platz, den die Gemeinde oder Nachbarschaft innehatte, nehmen die Familienmitglieder – die aber ebenfalls immer weniger vorhanden sind –, die Freunde und Arbeitskollegen als „Glaubensgenossen“, also als geistliche Brüder und Schwestern, ein. Aus der Verantwortung für

12 D. von Oppen, *Moral. Wie können wir heute miteinander leben? Themen der Theologie*, Bd. 15, Stuttgart-Berlin 1973, S. 32–84.

den Nachbarn wird die Verantwortung für den Nächsten überhaupt. Aus der institutionellen wird eine personelle Verantwortung auf neuartige Weise in Erziehung, Krankheit, Trauer, Alter, Arbeit und Feier.¹³

Die Bemühungen, Menschen neuartiger „Formationen“ zusammenzubringen und aneinander zu weisen, haben unerwartete geistliche Erfahrungen eingebracht: übergemeindliche Gottesdienste haben einen ungeahnten Zuspruch erfahren, wo zu solchen Anlässen sich Hunderte und Tausende (wie beim letzten Treffen der evangelisch-sächsischen Glaubensgenossen zwei- bis dreitausend Menschen) zusammenfinden. In diesem Zusammenrücken, sich Näherkommen, im Suchen nach neuen Strukturen und Formen des Zusammenlebens erfährt man die Heimat, Geborgenheit und Erfüllung.

2. Hier aber bildet sich auch der Raum für die Auswirkung des besonderen Amtes und der anderen aufgegebenen Ämter und Dienste der Kirche: die Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung als Dienst der Leitung und des Zusammenhalts der Gläubigen. Es ist die Sorge für die Leitung, die Einheit und die Öffentlichkeit, durch die eine zwar nicht flächendeckende, aber kontinuierliche geistliche Betreuung aufgrund der Wortverkündigung und Sakramentsspendung möglich wird.

Das Verständnis vom Verhältnis Gemeinde–Amt macht auch den Einsatz von Nicht-Ordinierten möglich und erleichtert seine Durchführung. In dieser Kirche gibt es Laien-Ämter, die geistliche Dienste durchführen, zum Beispiel bei den Kirchenvätern seit altersher. Gleichzeitig ist das tief verankerte Bewußtsein vorhanden, daß es sich hier um *Ämter* handelt, in die man gewählt, für die man gesegnet und gesendet sein muß. Ein „Kurator“ in einer siebenbürgisch-sächsischen Gemeinde war immer eine Autoritätsperson und hatte früher in der Kirchengemeinde, in der Bruder- und Schwesternschaft und als Repräsentant nach außen eine umfassende und anerkannte Vollmacht.

Darum werden *Ämter und Dienste* neben dem ordinierten Amt (dem Pfarramt) nötig und möglich sein. Besonders der *Lektorendienst* wird zunächst einen bedeutenden Platz einnehmen. Der wichtigste Schritt über die bisher schon begonnene Ausrüstung hinaus wäre die Institutionalisierung dieses Amtes als Bevollmächtigung durch Segnung und Sendung.

Dazu kommen neuartige übergemeindliche Veranstaltungen, die in unserer Kirche bisher unbekannt waren und jetzt neue geistliche Erfahrun-

13 Vergleiche dazu D. von Oppen, Forderungen der Situation. Erwartungen von außen an die Siebenbürger Sachsen, in: Siebenbürgisch-sächsische Geschichte in ihrem 9. Jahrhundert, München 1977, S. 137f.

gen schenken: Kirchentage, Jugendrüstzeiten, Gesamtjugendveranstaltungen, Bibelarbeitskreise, geistliche Einkehrtage für Kuratoren und kirchliche Mitarbeiter, u. a. Das alles soll im Rahmen der „Diasporazentren“ geschehen, die aufgebaut werden und ihren Schwerpunkt in den Städten haben, wo außer dem Pfarrer für die ortsansässige Gemeinde auch eine „Diasporastelle“ eingerichtet wird, von der aus die Impulse in die Außengemeinden weiterreichen werden.

3. Von hier wird dann auch die *diakonische Arbeit* auszugehen haben. Es gehört ebenfalls zu den Wundern der klein gewordenen und fast totgesagten Kirche, daß sich in ihr ein diakonischer Aufbruch regt, der zum Teil etwas völlig Neues darstellt und zum Teil Traditionen aufnehmen kann, die vor fünfzig Jahren unterbrochen wurden. Und das jetzt, wo traditionelle Diakonie, die in den zusammenbrechenden Strukturen der nachbarschaftlichen Hilfe nicht mehr so möglich ist, wie es jahrhundertlang der Fall war und auch über die schwere Zeit des Weltkriegs und 45 Jahre nachher wirksam und hilfreich war. Doch nun erleben wir, daß die Diakonie nicht lediglich „christliches Erbarmen“ (so in der alten Kirchenordnung von 1949), nicht „Liebestätigkeit“ oder „Dienst der Barmherzigkeit“ ist, sondern aus dem Konzept einer „koinonischen Gemeindeverantwortung“ verstanden werden muß. Damit ist gemeint, daß Diakonie erst dann ihren eigentlichen Dienst erfüllt, „wenn die vom Wort Gottes hervorgerufene Liebestätigkeit als eine geordnete Gemeindeverantwortung ausgeübt wird ... denn es ist die Gemeinde, die – in was für Strukturen und Substrukturen auch immer – als congregatio Verantwortung übernimmt im Bereich sozialer Probleme und Notstände und Ungerechtigkeiten.“¹⁴

Das aber bedeutet, daß Diakonie – wie auch das Amt überhaupt – nicht funktional oder professionell definiert (= „abgegrenzt“) werden darf, nicht ein professionell-funktionaler Sonderdienst ist, wie die Predigt eine professionelle Redefunktion oder das Bischofsamt eine professionelle Leitungsfunktion. – Was aber soll Diakonie dann heute sein?

In der siebenbürgisch-sächsischen Kirche war die „koinonische Diakonie“ ein Beispiel dafür, wie die spannungsreichen Pole der „Gemeindediakonie“ und der „Amtsdiakonie“ (oder „Lebensdiakonie“ und „Verbandsdiakonie“) versöhnt werden können, kein Gegenüber sein müssen, wie es auch Gemeinde und Amt nicht sind. Hier hatte die Gemeinde die Funktion, die in Westeuropa die Ordensgemeinschaften oder die Bruder- und Schwesternschaften übernahmen, in denen sich für das Mittelalter Koino-

14 P. Philippi, Thesen zur Ortsbestimmung der Diakonie in der Theologie, in: Theologie der Diakonie. Ein europäischer Forschungsaustausch. Heidelberg 1989, S. 210.

nie und Diakonie verbanden.¹⁵ Denn diese „bruderschaftlich strukturieren“ Gemeinden kannten die „Einübung eines gemeinsamen Lebens ... welches seinerseits eine diakonische Struktur hatte“¹⁶. Beim Zusammenbrechen der Gemeinden und der Entstehung einer „Kirche in der Diaspora“ wird das Amt (= der Dienst) der Versöhnung von hervorragender Bedeutung werden. Denn das kirchliche Amt (und der kirchliche Dienst) hat die im Kreuz Jesu Christi geschehene Versöhnung nicht nur bekanntzugeben (zu „predigen“, wie Luther die Stelle II Korinther 5,18 übersetzte), sondern in der Welt durchzusetzen. „Der Indikativ sagt: Gott hat es getan; der Imperativ: er will es durch euch tun!“¹⁷

Apostelgeschichte 6,1–6 zeigt, daß die Einsetzung der „sieben Armenpfleger“ nicht bedeutet haben kann, daß sich die „Zwölf“ von einer „Nebentätigkeit“ befreit hätten, um sich dem „Eigentlichen“ zuzuwenden, worauf es in den Gemeinden allein ankäme: dem Dienst der Wortverkündigung. Das dort Beschriebene meint die „Diakonie im Sinn eines neuen, zeitnäheren und spezialisierten Amtes“ und nicht die „grundsätzliche Trennung von Tischdienst und Wortverkündigung“. Wenn Diakonia aber als „Amt“ zu verstehen ist, dann ist es das „Amt“ der Versöhnung, nicht entweder „Amt des Wortes“ oder „Amt des Dienstes“, sondern immer beides zugleich, die „Wortgestalt“ und die „Sozialgestalt“ der Kirche.¹⁸

Mit diesem Amtsverständnis wird eine „koinonisch“ verstandene Diakonie übergemeindlich funktionieren und Dinge hervorbringen, die mit völlig neuen Formen und auf bisher nicht bekannte Weise diese Sozialgestalt der Kirche und ihres Amtes darstellen. Sie umfaßt heute Altenpflege, Küche auf Rädern, Medikamentenhilfe, Armenbetreuung, Behindertenarbeit und dazu noch Anstaltsdiakonie in neugebauten Altenheimen, Waisenhäusern und Pflegestationen. Die Gründung unseres „Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien“, die diese gesamte Arbeit koordiniert und leitet, muß dazu ebenfalls erwähnt werden, weil dieses auch ein Novum ist.

Doch das alles soll bezeugen und veranschaulichen, daß unsere traditionellen lutherischen Strukturen von Amt und Gemeinde Möglichkeiten und Ansätze in sich tragen für die Bewältigung neuer Aufgaben und Heraus-

15 P. Philippi, Skizze zur Strukturgeschichte der Diakonie, in: *Diaconika. Über die soziale Dimension kirchlicher Verantwortung*, hg. von H. J. Albert, Neukirchen-Vluyn 1984, S. 35.

16 P. Philippi, Thesen zur Ortsbestimmung der Diakonie, a. a. O., S. 215.

17 L. Goppelt, *Versöhnung durch Christus*, in: *Christologie und Ethik, Aufsätze zum Neuen Testament*, Göttingen 1968, S. 157.

18 P. Philippi, *ApG. 6,1–6 als Frage an die Kirche*, S. 253.

forderungen in einer Kirche der Diaspora. Sie sind gegeben durch die Tatsache, daß es Strukturen der Liebe sind, die bleiben, auch wenn die Ordnungen und Formen sich wandeln, öffnen und neu gestaltet werden müssen. Denn von der Liebe, die nicht ein weltfernes Gefühl des Optimismus oder menschliche enthusiastische Zuneigung ist, sondern „eine präzise Form des Zusammenlebens“¹⁹, heißt es im Neuen Testament, daß sie beständig sein muß (I Petr 4,8), also darin besteht, daß sie Bestand gewährt. In dieser Liebe können wir „alles ertragen, alles glauben, alles hoffen, alles dulden“ (I Kor 13,7). Das gilt auch für die Kirche in der Diaspora.

19 D. von Oppen, Moral, a. a. O., S. 82.